

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Aviation Management (90 CP)**

(Teilzeitstudium)

Master of Aviation Management

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018 (Amtl. Mitteilungen Nr. 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 17.12.2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aviation Management (90 CP)¹:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 15.02.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussarbeit	6
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Akademischer Grad	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang: Studienplan	8

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des Masterstudiengangs Aviation Management (90 CP) an der Technischen Hochschule Wildau.
- (2) Der englischsprachige, weiterbildende, anwendungsorientierte Masterstudiengang wendet sich schwerpunktmäßig an Nachwuchsführungskräfte in der Luftfahrtbranche mit einem Hochschulabschluss in den Ingenieurwissenschaften oder der Betriebswirtschaft, die in der zivilen Luftfahrt tätig sind oder eine Karriere in diesem Bereich anstreben.
- (3) Das Ziel dieses Studiengangs besteht in der akademischen Ausbildung von hochqualifizierten Führungskräften im Luftfahrtbereich durch die Vermittlung von luftfahrtspezifischem Wissen aus der Betriebswirtschaft, den Ingenieurwissenschaften und dem allgemeinen Management. Es werden Expertinnen / Experten ausgebildet, die in den drei Themenschwerpunkten:
 - „Business Administration and Management“,
 - „Aviation“ und
 - „Social and Management Skills“über ein Qualifikationsprofil verfügen, dass den Absolventinnen / Absolventen des Master-Studiengangs Aviation Management berufliche Perspektiven im höheren Management folgender Unternehmen eröffnet:
 - Luftfahrtgesellschaften,
 - Flughafengesellschaften,
 - Herstellern und Zulieferern,
 - Instandsetzungsunternehmen,
 - Luftfahrtinstitutionen sowie
 - sonstigen Luftfahrt- bzw. luftfahrtnahen Unternehmen.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Der Träger des Master-Studiengangs Aviation Management ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.
- (2) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des Master-Studiengangs Aviation Management von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.

- (3) Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozentinnen / Dozenten erfolgen durch das WIT.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Teilzeitstudium durchgeführt.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 4 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den Zugang zum Studium im Master-Studiengang Aviation Management müssen die Bewerberinnen / Bewerber folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, vorzugsweise auf ingenieurtechnischem oder betriebswirtschaftlichem Gebiet, an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule in einem Umfang von 210 CP.
In begründeten Einzelfällen können Bewerberinnen / Bewerber, die einen Studienabschluss mit 180 CP besitzen, folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden CP bis zur Höhe von 210 CP in Anspruch nehmen:
Die Bewerberinnen / Bewerber können nach § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung an der TH Wildau ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren, die bis zum Beginn des Master-Studiums nachzuweisen sind.
Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher zu definierendes und von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher zu definierenden Inhalt (z. B. Praxis- / Transferprojekt, Auftritt bei Messe / Fachtagung, Fallstudie) im Themenfeld des Aviation Managements aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis

des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die bewertet wird. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt.

- b. Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit.
- c. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2.2 / C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- d. Die genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
 - I. Tabellarischer Lebenslauf
 - II. Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
 - III. Nachweis über Berufserfahrung
 - IV. Kopie des TOEFL-Ergebnisses oder eines gleichwertigen Nachweises - Mindestanforderung TOEFL: IBT 90, Äquivalent: IELTS (score 6.5), Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE), LCCI English for Business Level 2 (Pass with Distinction).

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher.

- (3) Zeugnisse, die weder in deutscher noch in englischer Sprache abgefasst sind, müssen in eine dieser Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss amtlich beglaubigt und im Original beigelegt werden.
- (4) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerberinnen / Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, erfolgt durch das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten der TH Wildau.
- (5) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerberinnen / Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben haben, erfolgt durch uni-assist e.V.
- (6) Für den Fall, dass die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen / Bewerber die Anzahl der Studienanfängerplätze überschreitet, gilt die Abschlussnote des bei der Bewerbung eingereichten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als einziges Ranglistenkriterium. Bei Ranglistengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin / dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde. Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag definiert sind.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Leistungspunkte (Credit Points, CP) vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 90 CP erreicht. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.

- (2) Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums während der ersten drei Semester sowie dem vierten Semester zur Bearbeitung der Masterarbeit zusammen. Der Präsenzunterricht findet vom ersten bis dritten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen mit Ausnahme der Masterarbeit jeweils zwei Wochen.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierenden Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan. Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.
- (4) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich.
- (5) Die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lerninhalte und Prüfungsarten sind nur insoweit verbindlich wie sie für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele zwingend erforderlich sind bzw. wie sie sich aus der vorgegebenen Prüfungsform ergeben.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 8 Praxisphasen

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit umfasst 20 CP und wird in Englisch erbracht.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels beizufügen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit wird über das WIT schriftlich beantragt. Der Beantragungszeitpunkt soll mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Bearbeitungsbeginn liegen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Nach erfolgreichem Bestehen der Masterarbeit findet eine mündliche Abschlussprüfung (4 CP) statt. In dieser stellt die Kandidatin / der Kandidat ihre / seine Abschlussarbeit in einer ca. 20minütigen Präsentation vor. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Masterarbeit und ggf. angrenzenden Fachgebieten durch die Prüfenden.
- (2) Prüfende sind die Betreuerin / der Betreuer und die Gutachterin / der Gutachter.
- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten pro Kandidatin / Kandidat.
- (4) Der Verlauf und die Bewertung der mündlichen Prüfung werden protokolliert.

§ 11
Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Aviation Management verliehen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2019.

Wildau, 15.02.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin

Anhang: Studienplan

Masterstudiengang Aviation Management (90 CP), Master of Aviation Management

Studientyp Teilzeit

gültig ab WS 2019/20
FBR 17.12.2018

Module	V			Ü			L			P			S			CP ges.			WS 1. Sem.			SS 2. Sem.			WS 3. Sem.			SS 4. Sem.									
	PrStd			PA			CP			PrStd			PA			CP			PrStd			PA			CP			PrStd			PA			CP			
	40	44		40	44		40	44		40	44		84	10		46	8		84	10		6	6		36	SMP	4	2	22		2	12	SMP	4	2	48	SMP
Business Administration	40	44		40	44		40	44		40	44		84	10		46	8		84	10		6	6		36	SMP	4	2	12	SMP	4	2	48	SMP	5		
Leadership Skills	20	26		20	26		20	26		20	26		46	8		84	10		4	4		2	2		22		2	2	12	SMP	4						
General Management Skills	40	44		40	44		40	44		40	44		84	10		4	4		4	4		4	4		28	SMP	6										
Civil Aviation	30	34		30	34		30	34		30	34		64	9		2	2		2	2		8	8		8	SMP	2										
Aviation Law	20	28		20	28		20	28		20	28		48	8		4	4		4	4		24	SMP	4													
Aviation Engineering	30	32		30	32		30	32		30	32		62	8		2	2		2	2		14		2	14		2	32	SMP	4							
Aviation Management	40	40		40	40		40	40		40	40		80	10								32		3	32		3	48	SMP	7							
Master Thesis Workshop													12	12	3													12	SMP	3							
Summe der Präsenzstunden	220	248		220	248		220	248		220	248		12	12	3	12	12	3	12	12	3	164			164			152			0	0	0	0	0		
Summe CP Lehre																																					
CP für praktische Studienabschnitte																																					
CP für Masterarbeit																																					
CP für Kolloquium																																					
Summe CP																																					

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar
 WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 PrStd Präsenzstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points
 FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP
 Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.